

Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht Besprechungsfall am 2.11.06

Die rechtsextreme und deshalb vom Verfassungsschutz beobachtete Partei P e.V. meldete in Berlin einen Aufzug für den 4.1.2006 an, der unter dem Thema „Herren im eigenen Land statt Knechte der Fremden“ stehen soll. Am 30.9.2005 verbot der Polizeipräsident in Berlin nach erfolgter Anhörung die Demonstration unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Begründung, dass die Thematik der Demonstration und die Kenntnis bisheriger Verläufe der von P angemeldeten Veranstaltungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen, die geeignet sei, Teile der ansässigen Bevölkerung einzuschüchtern.

Bei bisherigen Veranstaltungen von P war es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Teilnehmern von Gegendemonstrationen gekommen, die sich durch die Aufzüge von P und den staatlichen Schutz provoziert gefühlt hatten. In dieser Richtung waren bereits anonyme Drohungen eingegangen, auf deren Grundlage Personen- und Sachschäden prognostiziert wurden. Die Alternative, gegen die angemeldeten Gegendemonstrationen vorzugehen, wäre nach Meinung des Polizeipräsidenten ebenso erfolgversprechend, aber nicht notwendig. P werde vom Verfassungsschutz als verfassungswidrig eingestuft und genieße daher nur nachrangigen Schutz.

P erhob am 1.10.2005 gegen die Verbotsverfügung Widerspruch und beantragte beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts am 3.1.2006, also einen Tag bevor die Versammlung stattfinden sollte, unter Auflagen wiederhergestellt. Die Auflagen verlangen unter anderem, dass der Aufzug einen anderen örtlichen Verlauf nehmen müsse, um den unmittelbaren Kontakt mit den Gegendemonstranten zu verhindern.

Der Aufzug wurde ohne Zwischenfälle unter Einhaltung der Auflagen durchgeführt. Wegen des späten Erfolges im Eilverfahren kamen erheblich weniger Teilnehmer als ursprünglich erwartet. P möchte – trotz des erfolgreichen Eilverfahrens- Klage erheben. Ähnliche Veranstaltungen seien geplant und P fürchtet, dass die Verzögerungstaktik des Polizeipräsidenten durch den Erlass weiterer Verbote unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Teilnehmerzahlen dauerhaft minimieren könnte. P hat bis heute keinen Widerspruchsbescheid oder Abhilfebescheid erhalten und kann deshalb die zukünftige Position des Polizeipräsidenten nicht einschätzen.

P wendet sich daher an Rechtsanwalt R, für den Sie als studentische Hilfskraft arbeiten. R trägt Ihnen auf, die Erfolgsaussichten der Klage der P gutachterlich zu prüfen und weist sie darauf hin, dass er nicht wisse, welchen Klageantrag er zu stellen habe. Er führt aus, dass es denkbar sei, dass wegen des erfolgreichen Eilverfahrens kein Rechtsschutz mehr gewährt werde, da bei Wiederholung eines solchen Verbots erneuter Rechtsschutz im Eilverfahren eingeholt werden könnte. Außerdem wüsste er nicht, ob das Interesse von P an Genußnutzung zu begründen sei. Vielleicht sei aber ein Interesse an der Durchführung des Hauptverfahrens mit verfassungsrechtlichen Erwägungen und anhand der Unterschiede von Haupt- und Eilverfahren zu erklären.

An Rechtsanwalt R wendet sich ferner der X, der an dem Aufzug von P teilgenommen hat und von der Polizei gefilmt worden ist. Dies hat er im nachhinein von P erfahren, die über das Filmen und die spätere Vernichtung des Videos informiert worden war.

Die Filmaufnahmen dienen nicht der Strafverfolgung, sondern allein dazu, Teilnehmer der Demonstration von strafbarem Verhalten durch hetzerische Parolen abzuhalten.

R trägt Ihnen auf, nur die Zulässigkeit der Klage des X zu prüfen, der sich gegen das seines Erachtens nach rechtswidrige Filmen wenden will.

Hinweis:

Unterstellen Sie, dass durch das Thema der Versammlung kein Straftatbestand erfüllt wird und keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.